

entstandenen Mischformen einer vereinheitlichenden Schlußredaktion zu unterziehen, wirft doch ein bezeichnendes Licht auf die Regellosigkeit und die daraus resultierende Vielfalt der Formen, die in den Kapitularien anstandslos akzeptiert wurden⁵⁵.

Auf einen weiteren Aspekt sei hier nur kurz hingewiesen. Wie schon oben gesagt, dominiert der kirchliche Charakter des Kapitulars – bei einem vorwiegend auf einer Bischofsversammlung konzipierten Text gewiß keine Überraschung. Dort freilich, wo eindeutig der Kaiser selber faßbar wird, kommt eher Weltliches ins Spiel: Das Verbot, Freie, Fiskalknechte und *tributales nostri* zu Klerikern zu scheren, berührt keine kirchlichen Interessen, sondern hat königliche Belange im Sinn⁵⁶. Daß die königlichen Amtsträger für die Gerechtsame der Kirchen, der Armen, Schwachen, Witwen und Waisen sorgen sollten, entspricht einem gerade in den Jahren nach der Kaiserkrönung (a. 800) immer und immer wieder in den Vordergrund gerückten Element der herrscherlichen Selbstdarstellung; war doch die Rechtspflege eine zentrale Aufgabe des Königsamtes.

In diesen Zusammenhang paßt es, wenn im gleichen Atemzug etwas festgesetzt wird, was rechtssystematisch gar nicht hierhergehört: „Wage es niemand, jemanden zu einem Gottesurteil zu schicken, wenn es nicht gerichtlich angeordnet wurde“ (c. 41)⁵⁷. Dieselbe Verfügung hatte Karl, der ansonsten Zweifeln an der Wirksamkeit von Gottesurteilen mit der lapidaren Anordnung entgegentrat, *ut omnes iudicium dei credant absque dubitatione*⁵⁸, 803 in einem Capitulare missorum getroffen⁵⁹, das wohl auch die Quelle für unseren Text gebildet hat. So wie für ihn die Gültigkeit von Gottesurteilen als Beweismittel außer Frage stand, so sehr hat Karl ganz offenkundig ihren außergerichtlichen Mißbrauch bekämpft. Vollends nichtkirchlichen Charakters ist c. 42, welches Kolonen und Fiskalinen die Veräußerung von Gütern verbietet⁶⁰.

Die Frage nach dem Kaiser, unter dem dieses Kapitular erlassen wurde, haben wir schon beantwortet. Wenn im Zusammenhang mit einer Bestimmung aus der *Admonitio generalis*, die den Bischöfen auf weite Strecken gewissermaßen als „Leitseil“ gedient hat, an dem orientiert sie ihre Kon-

⁵⁵) Vgl. zuletzt Mordek (wie Anm. 34) S. 31.

⁵⁶) Siehe oben S. 368.

⁵⁷) Siehe unten Edition S. 413 Zeile 256f.

⁵⁸) Capitulare missorum Aquisgranense primum (a. 809), MGH Capit. 1, Nr. 62 c. 20 S. 150, 33; zur Problematik insgesamt resümierend Gerhard Schmitz, Zur Kapitulariengesetzgebung Ludwigs des Frommen, DA 42 (1986) S. 508 ff.

⁵⁹) Vgl. dazu Brunner – Schwerin (wie Anm. 3) S. 543 mit Anm. 24.

⁶⁰) Siehe oben Anm. 41.